

# Vorträge im "Kreis"

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **18 (1950)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vorträge im „Kreis“

Ein erfreuliches Zeichen: sie sind beide für die Sprecher und die Veranstalter ein voller Erfolg geworden. Die generelle Oberflächlichkeit, die man sonst so gerne im öffentlichen Urteil mit unserer Neigung zusammenkoppelt, scheint also doch nicht so ganz zu stimmen! —

Am 25. März sprach Dr. med. S. aus Deutschland über die oft auftauchende Frage: *Was kann der homosexuelle Mensch vom Arzt erwarten?* Die Antwort konnte nicht anders ausfallen als sie eben bei einer in der medizinischen Wissenschaft so umstrittenen Erscheinung möglich ist. Dort, wo der Arzt lebendiger Forschung zugänglich und allen Formen der sexuellen Begegnung gegenüber, sofern sie keine Rechte verletzen, aufgeschlossen bleibt, wird er dem Fragenden und sich Quälenden die Gewissheit geben können, in einer grossen Vielfalt zu stehen, die seit jeher zum menschlichen Dasein gehörte. Der Mediziner wird hier beinahe zum Psychiater und Seelsorger. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass der Arzt, der Seelisches negiert und in der Natur nur Zwecke sieht, dem Homosexuellen nie helfen, ihn höchstens in noch schwere Konflikte stürzen kann. —

Ein weit nüchterneres und doch noch einschneidendes Gebiet streifte der schweizerische Jurist, Dr. K., am 22. April. Seine Erfahrungen, sowie diejenigen anderer Rechtsanwälte, mit den *Bestimmungen des neuen schweizerischen Strafgesetzes* machten allen Anwesenden zur Genüge klar, dass der Kautschuk-Paragraph 194 mit dem Begriff der «Verführung» dem «Ermessen des Richters» soviel überlässt, wie es niemals im Sinne der Gesetzgeber gelegen haben kann. Man hörte von Urteilen, die ans Groteske grenzen: Beziehungen zu vorbestraften Strichjungen wurden dennoch als «Verführung» taxiert, obwohl der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Hafter schon 1932 betonte, dass es da doch wahrhaftig nichts mehr zu verführen gäbe! Die Interpretation — darüber muss sich jeder klar sein! — lautet heute vollkommen anders. Ein Bericht des Zürcher Obergerichtes vom 7. 7. 1944 lässt da keine Zweifel offen:

Verführen im Sinne von Art. 194 heisst nichts anderes als den Partner zur Vornahme oder Duldung einer unzüchtigen Handlung *veranlassen*, ihm Gelegenheit dazu geben. . . . denn nur eine solche Interpretation sichert dem Unmündigen den ihm notwendigen strafrechtlichen Schutz und führt zu einer kriminalistisch anzustrebenden vollen Erfassung derjenigen Homosexuellen, welche Unmündige, die nicht homosexuell sind oder deren Homosexualität sonst latent bliebe, pervertieren . . . Daher kommt es nicht darauf an, ob das Opfer Widerstand leistet . . . Der nicht Verführungsfeste bedarf des Schutzes nicht minder oder noch eher als der einer Verführung Unzugängliche . . . .»

Der Tatbestand ist demnach erfüllt, auch wenn der («schutzwürdige») Unmündige den («strafwürdigen») älteren Täter verführt. Die Tatsache, dass das Verführungsverhältnis gerade umgekehrt ist, als wie es für den «klassischen Fall» im Tatbestand von Art. 194 StGB umschrieben wird, führt also nur zur Minderung der Strafe. Knapp ausgedrückt: *Das Fehlen der Verführung bedeutet nicht Straflosigkeit, sondern lediglich Strafminderung.*

Dass man daneben von erstaunlichen Freisprüchen hört, beweist nur die *Dehnbarkeit* der neuen Bestimmung. —

Die Diskussion wurde an beiden Abenden sehr rege benützt und zeigte, manchmal in drastischer Weise, wo der Schuh immer noch drückt und aus welchem Labyrinth noch immer Wege gesucht werden müssen.

Am 3. Juni haben wir nochmals Gelegenheit zu ausführlicher Aussprache und hoffen, diese Abende im Herbst weiter führen zu können.

R.